

Sitzung des Katholischen Landeskirchenparlaments am 29. Oktober 2025

Votum unter Varia zum Thema:

«Zwang zur Zulassung von assistiertem Suizid in Bündner Heimen»

Geschätzte Anwesende

Ich erlaube mir, Sie auf folgendes hinzuweisen:

Die Regierung des Kantons Graubünden hat, nach Annahme eines Auftrags von Pascal Pajic durch den Grossen Rat, dem Gesundheitsamt den Auftrag erteilt, für die nächste Teilrevision des Gesundheitsgesetzes einen Artikel zu formulieren in dem verlangt wird, dass alle durch öffentliche Mittel geförderten Heime und Hospize in ihren Räumen assistierte Suizide zulassen müssen.

Gegen einen solchen Zwang erheben sich ernsthafte ethische Bedenken. Er führt zu einer erheblichen Einschränkung der Freiheit von betroffenen Institutionen und Personen, die nicht mit assistierten Suiziden konfrontiert werden möchten.

Zwischenzeitlich bewegt das Thema auch Kirchenparlamente in anderen Kantonen. So hat der Evangelische Kirchenrat des Kantons Thurgau im Februar 2024 seine kritische und ablehnende Haltung gegenüber einem solchen Zwang in einem Schreiben an die Mitglieder des Grossen Rates des Kantons Thurgau formuliert.

Ein mit diesem Thema befasster Arbeitskreis in Graubünden erachtet es als notwendig, dass das Parlament der katholischen Landeskirche Graubünden sich kritisch mit diesem ethisch hoch brisanten Thema auseinandersetzt und nach einer breiten Diskussion eine Stellungnahme zuhanden des Bündner Grossen Rates verfasst.

Formell war es nicht möglich, mein Anliegen für die heutige Parlamentssitzung zu traktandieren, da mein Antrag nicht fristgerecht erfolgt wäre. Ein entsprechender Antrag zuhanden unserer nächsten Sitzung wird jedoch erfolgen.

Der genannte Arbeitskreis spricht sich klar für eine Erhaltung der diesbezüglichen Wahlfreiheit der Alters- und Pflegeheime sowie Hospize im Kanton Graubünden aus.

Aus folgenden Gründen sieht er keine Veranlassung, die bestehende Gesetzeslage zu ändern:

Demokratiepolitische Überlegungen

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Zulassung von assistierten Suiziden in allen Alters- und Pflegeheimen und Hospizen würde diesen Institutionen verbieten, frei über ihre Pflegekultur und ethische Grundhaltung zu entscheiden. Das widerspricht der Grundlage der Schweizer Demokratie und verletzt die darin verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Es besteht weder eine sachliche Notwendigkeit noch ein Auftrag des Souveräns für eine solche Gesetzesänderung. Menschen, die per assistiertem Suizid aus dem Leben gehen wollen, haben bereits heute in verschiedenen Bündner Pflegeheimen diese Möglichkeit.

Jedes Heim, das in seinen Räumen keine assistierten Suizide zulässt, kann dies bereits in seinem Leitbild bekanntgeben und neuen Bewohnenden bei Eintritt mitteilen. So ist von Anfang an für Transparenz gesorgt.

Durch die Gesetzesänderung würde die Autonomie der Gemeinden, die ihre Heime finanzieren, verletzt. Sie bekämen nun vom Kanton vorgeschrieben, was sie wie zu tun haben.

Auswirkungen auf Heime und Hospize

Die Bündner Pflegeheime leisten, zusammen mit Einrichtungen der Palliative Care, gute Arbeit in der Betreuung, insbesondere auch in der Suizidprävention unserer älteren und pflegebedürftigen Menschen. Bei einem Zwang zur Zulassung assistierter Suizide drohen in Heimen die Suizidprävention und die Bemühungen, unheilbar kranken und leidenden Menschen bis zu ihrem Lebensende und beim Sterben beizustehen, an Gewicht zu verlieren.

In der Praxis zeigt sich: In Suizidprävention geschulte Begleitpersonen, die Anteil nehmen am Leid eines lebensmüden Menschen, mit ihm über seine innere Not ins Gespräch kommen und ihm Wertschätzung entgegenbringen, bewirken häufig, dass ein solcher Mensch von einem zuvor geäusserten Wunsch nach assistiertem Suizid wieder abrückt.

Demgegenüber hat sich gezeigt: In Kantonen, in denen die Heime gezwungen wurden, assistierten Suizid zuzulassen, stiegen die Zahlen der Suizide erheblich an. Wollen wir das auch in Graubünden, wo die Zahl assistierter Suizide noch gering ist?

Sehr bedenklich ist, dass es inzwischen Berechnungen gibt, wieviel Kosten im Gesundheitswesen durch assistierte Suizide gespart werden könnten. Widerspricht das nicht in eklatanter Weise der Schutzpflicht unserer Gesellschaft ihren geschwächten Mitgliedern gegenüber?

Auswirkungen auf die Mitarbeitenden

Für viele Betreuende und Pflegende ist die Durchführung assistierter Suizide in ihrem Heim nicht vereinbar mit der beruflichen Aufgabe und Zielsetzung, der sie sich persönlich verpflichtet fühlen.

Würden Mitarbeitende vor die Tatsache gestellt, dass in ihrem Heim plötzlich nicht nur «Begleitung beim Sterben», sondern auch «Beihilfe zum Sterben» angeboten wird, könnte dies dazu führen, dass sie ihr Berufsfeld verlassen, weil sie sich mit ihrer Arbeit nicht mehr identifizieren können. Der bereits gegebene Pflegekräftemangel würde verschärft.

Pflegende sind von einem assistierten Suizid eines Heimbewohnenden in jedem Fall emotional stark betroffen, auch dann, wenn sie nicht persönlich an der Durchführung beteiligt sind. Einerseits haben sie eine persönliche Bindung zu den Betroffenen. Andererseits würde von ihnen nach einem erfolgten assistierten Suizid im Heim ein hohes Mass an zeitlichen Ressourcen abverlangt, um psychische Auswirkungen auf andere Bewohnende aufzufangen. Das ginge auf Kosten der Betreuung der übrigen in ihrer Obhut liegenden Pflegeempfangenden.

Auswirkungen auf Heimbewohnende und Angehörige

Der Gesetzesvorschlag nimmt keine Rücksicht auf die Rechte, Wünsche und Gefühle derjenigen Heimbewohnenden, die an ihrer Wohnstätte nicht mit assistiertem Suizid von Mitbewohnenden konfrontiert werden wollen. Das Recht auf Selbstbestimmung schliesst auch ein, ein Heim zu wählen, das sie vor einer solchen Konfrontation schützt.

Die Annahme, Mitbewohnende könnten sich vom Geschehen rund um einen assistierten Suizid fernhalten, ist illusorisch. Sie bekommen solche Vorgänge mit. Grosse Verunsicherung und erhebliche psychische Reaktionen sind mögliche Folgen.

Manche sähen sich aufgrund ihrer Angewiesenheit auf Hilfe zur Frage veranlasst, ob sie nicht zunehmend zu einer Belastung, zu einem Kostenfaktor und dadurch zu einer Zumutung für die Gesellschaft werden. Sie könnten dadurch unter einen Nachahmungsdruck geraten.

Das würde unsere Gesellschaft in eine bedenkliche Richtung bewegen: Braucht es bald mal eine Rechtfertigung des Willens zum Weiterleben trotz Abhängigkeit von Unterstützung? Müssten sich pflegebedürftige ältere Menschen in unserer Gesellschaft bald einmal fragen, ob sie es noch wert sind zu leben, ob ihr auf Hilfe angewiesenes und anscheinend niemandem dienendes Leben nicht nutzlos und sinnlos geworden ist? Wo bliebe da die nach allgemeinem Menschenrecht unantastbare und bis zum Lebensende erhaltene Würde der Person dieser Menschen?

Selbstbestimmung am Ende des Lebens umschliesst auch die Freiheit, ohne gesellschaftlichen und ökonomischen Druck und ohne schlechtes Gewissen pflegerische und palliativ-medizinische Betreuung in Anspruch nehmen zu dürfen. Betagte und leidende Menschen sind speziell konfrontiert mit ihrer Gebrechlichkeit und mit der Endlichkeit des Lebens. Sie bedürfen einer besonderen Fürsorge und haben ein unbedingtes Recht darauf.

Sie können dieses Votum auf der Website der Landeskirche nachlesen, in der elektronischen Ablage der Unterlagen zur heutigen Versammlung.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Reto Parpan
Delegierter Landeskirchenparlament